

## Merkblatt

### **für die Antragstellung auf Unterstützungsleistungen aus dem MV-Schutzfonds für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS –CoV-2**

#### **Wer kann Anträge stellen:**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die gemäß Satzung ordentliche Mitglieder des Landessportbundes M-V e.V. sind und infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in eine existenzbedrohliche Lage bzw. in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

#### **Wofür können Anträge gestellt werden:**

Billigkeitsleistungen können an Sportvereine und -verbände gewährt werden, denen nach Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV vom 17. März 2020 drastische Einnahmeverluste entstanden sind, die zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz notwendig sind.

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung von Liquiditätsengpässen z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) und wird nachrangig zu den anderen Finanzhilfen des Bundes und des Landes über den „MV Schutzfonds“ gewährt. Sie ist mit sonstigen Förderleistungen des Landes (z. B. Sportförderung) kombinierbar.

#### **Wie hoch ist die Förderung:**

Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag des errechneten Defizits oder ausnahmsweise als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Billigkeitsleistung darf den nachgewiesenen Liquiditätsengpass nicht überschreiten und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

| <b>Organisationsstruktur</b> | <b>Mitglieder</b> | <b>Höchstförderung in Euro bis zu</b> |
|------------------------------|-------------------|---------------------------------------|
| Vereine                      | bis 150           | 1.000                                 |
| Vereine                      | 151 bis 300       | 2.000                                 |
| Vereine                      | 301 bis 500       | 3.000                                 |
| Vereine                      | 501 bis 1.000     | 5.000                                 |
| Vereine                      | über 1.000        | 10.000                                |
| Stadt- und Kreissportbünde   |                   | 5.000                                 |
| Landesfachverbände           | bis 1.000         | 2.000                                 |
| Landesfachverbände           | 1.001 bis 3.000   | 6.000                                 |
| Landesfachverbände           | 3.001 bis 8.000   | 10.000                                |
| Landesfachverbände           | über 8.000        | 15.000                                |

#### **Wo ist der Antrag zu stellen:**

Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung des Vordruckes an den

Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu richten.  
Formulare stehen auf der Internetseite des Landessportbundes Mecklenburg  
Vorpommern e.V. unter [www.lsb-mv.de](http://www.lsb-mv.de) zum Download zur Verfügung

**Wann werden die Mittel ausgezahlt:**

Die Mittelauszahlung erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft des Bescheids und muss nicht gesondert angefordert werden.

**In welcher Form ist die Verwendung der Billigkeitsleistung des Landes nachzuweisen:**

Sportvereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. erbringen einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Landesmittel bis zum 30.09.2020 ohne Vorlage von Rechnungen und Belegen.

Formulare werden auf der Internetseite des Landessportbundes Mecklenburg  
Vorpommern e.V. unter [www.lsb-mv.de](http://www.lsb-mv.de) rechtzeitig zum Download zur Verfügung  
gestellt.